

An den Rat der Stadt Löhne
vertreten durch den Bürgermeister
Oeynhausener Straße 41
D – 32584 Löhne

Antrag

Titel:

Temporäre Installation von Wildtierkameras an Altkleidercontainern zur Erfassung der Waschbärpopulation

Hintergrund:

In den vergangenen Jahren ist eine deutliche Zunahme der Waschbärpopulation im Stadtgebiet von Löhne festzustellen. Insbesondere Standorte von Altkleidercontainern stellen aufgrund von Essensresten, illegal abgestellten Müllsäcken und sonstigen Abfällen attraktive Nahrungsquellen für Waschbären dar.

Die Tiere verursachen zunehmend Schäden, fördern die Vermüllung und können zudem gesundheitliche Risiken durch Parasiten und Krankheitserreger mit sich bringen. Für eine sachgerechte Einschätzung der tatsächlichen Populationsentwicklung fehlen bislang belastbare Daten. Der temporäre Einsatz von Wildtierkameras stellt ein geeignetes, verhältnismäßiges und vergleichsweise kostengünstiges Mittel dar, um:

- Bewegungsmuster und Häufigkeit der Tiere zu dokumentieren,
- belastbare Erkenntnisse für künftige Maßnahmen im Bereich Jagd-, Umwelt- und Abfallmanagement zu gewinnen,
- sowie gleichzeitig die Problematik illegaler Müllablagerungen an Containerstandorten besser zu erfassen.

Die Maßnahme dient damit sowohl dem Tiermanagement als auch der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit.

Rechtliche Grundlagen

1. Jagdrechtliche Grundlage

Der Waschbär gehört gemäß § 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) zum jagdbaren Wild. Nach § 1 BJagdG umfasst die Hege die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten Wildbestandes. Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) konkretisiert diese Aufgaben. Die Erhebung von Bestandsdaten durch Wildkameras stellt ein anerkanntes Mittel des Wildtiermonitorings dar und dient der ordnungsgemäßen Wahrnehmung jagd- und hegebezogener Aufgaben. Da der Waschbär als invasive Art zunehmend urbane Räume besiedelt, besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Erfassung seiner Verbreitung.

2. Datenschutzrecht und Überwachung öffentlicher Räume

Die Maßnahme berührt datenschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere:

- Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW),
- sowie § 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hinsichtlich Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Bildaufnahmen ist zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt, und die schutzwürdigen Interessen betroffener Personen nicht überwiegen.

Die geplante Maßnahme erfüllt diese Voraussetzungen, da:

- die Kameras primär der Tierbeobachtung dienen,
- die Überwachung räumlich eng begrenzt erfolgt,
- eine zeitliche Befristung vorgesehen ist,
- sowie Speicher- und Löschfristen datenschutzkonform ausgestaltet werden.

Durch die gezielte Ausrichtung auf Containerstandorte und nicht auf allgemeine Aufenthaltsbereiche wird der Eingriff in Persönlichkeitsrechte minimiert.

3. Rechtsgrundlagen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Illegale Müllablagerungen können je nach Umfang insbesondere Verstöße darstellen gegen:

- das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG),
- das Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW),
- sowie kommunale Abfallsatzungen.

Teilweise kommen auch Straftatbestände nach § 326 Strafgesetzbuch (unerlaubter Umgang mit Abfällen) in Betracht. Werden im Rahmen einer rechtmäßigen Wildtier-

beobachtung zufällig ordnungswidrige oder strafbare Handlungen dokumentiert, können diese Aufnahmen grundsätzlich als Beweismittel herangezogen werden, sofern die Datenerhebung insgesamt rechtmäßig erfolgte und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Die Maßnahme verfolgt damit neben dem Umwelt- und Tier-schutz zugleich legitime ordnungsbehördliche Zwecke.

Antrag:

Die CDU-Fraktion beantragt, dass der Rat der Stadt Löhne folgende Punkte beschließt:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, an ausgewählten Standorten mit Altkleidercontainern temporär Wildtierkameras (sogenannte „Wildkameras“ oder „Fotofallen“) zu installieren oder installieren zu lassen.
2. Ziel der Maßnahme ist vorrangig die Erfassung, Dokumentation und belastbare Einschätzung der zunehmenden Waschbärpopulation im Stadtgebiet.
3. Die Kameras sollen ausschließlich auf die Containerstandorte und unmittelbaren Bewegungsräume der Tiere ausgerichtet werden und zeitlich befristet betrieben werden.
4. Sofern bei der Auswertung der Aufnahmen zufällig Personen oder Fahrzeuge erfasst werden, die dort illegal Abfälle entsorgen oder andere ordnungswidrige beziehungsweise strafbare Handlungen begehen, sollen diese Aufnahmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten genutzt werden.

Löhne, den 07. Mai 2026

gez. Prof. Dr. Maik Büssing
Fraktionsvorsitzender

gez. Friedhelm Abke
stellv. Fraktionsvorsitzender